

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1997/1/28 5Ob2435/96s,  
5Ob232/01f, 6Ob83/06h, 5Ob98/11i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1997

## Norm

ABGB §834

ABGB §835 A

ABGB §835 D

JN §1 B1

JN §1 DVe1

WEG 1975 §26 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Ein Dachbodenausbau ist eine wichtige Veränderung im Sinne des§ 834 ABGB, die der Minderheitseigentümer - wenn sein Begehren durch entsprechende Vereinbarungen mit den übrigen Miteigentümern gedeckt ist - nur im streitigen Rechtsweg oder - in Durchsetzung eines vorangegangenen Mehrheitsbeschlusses - im außerstreitigen Verfahren geltend machen kann.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2435/96s

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 5 Ob 2435/96s

- 5 Ob 232/01f

Entscheidungstext OGH 13.11.2001 5 Ob 232/01f

Vgl auch

- 6 Ob 83/06h

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 6 Ob 83/06h

Auch; Beisatz: Die Schaffung einer zusätzlichen Wohneinheit durch einen Dachbodenausbau drängt bei einem Haus in gehobener Wohngegend mit zwei Wohnungen keineswegs die Vermutung auf, dies sei aus der Sicht aller Miteigentümer eine „bessere Benützung des Hauptstammes“. Eine solche Maßnahme mag den Wert des Hauses steigern und die Interessen des einen Miteigentümers befriedigen, kann aber nachteilig für die Wohnqualität sein. (T1)

- 5 Ob 98/11i

Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 98/11i

Vgl; Beisatz: Hier: Dachterrasse. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106560

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)